

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm
zur Beschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs an Gewässern
vom 26.07.1982
in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20.08.1996
(in Kraft seit 30.08.1996)

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund der Art. 22 und 75 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes i.d.F. der Bek. vom 18.09.1981 (GVBl S. 425) folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 18.05.1982, Nr. 255 – 40 a – 263/81, genehmigte

VERORDNUNG

§ 1

(1) Zur Regelung des Erholungsverkehrs und damit verbunden zum Schutze vor Gefahren für Leben und Gesundheit wird auf nachfolgend in § 2 genannten Gewässern bzw. Gewässerabschnitten der Gemeingebrauch beschränkt.

(2) Verboten ist

- a) ganzjährig Tiere aller Art zu reinigen oder die Gewässer betreten zu lassen,
- b) das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art. 21 Abs. 1 BayWG, wie z.B. mit Ruder-, Tret-, Falt-, Schlauch-, Segelbooten und Segelsurbrettern in der Zeit vom 15. Mai – 15. September eines jeden Jahres.

Ausgenommen hiervon sind Luftmatratzen und ähnliche Schwimm- und Badegeräte sowie Schlauchboote bis zu einer Traglast von höchstens 2 Personen, ferner kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft der Wasserwacht und der Unterhaltungspflichtigen.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Verbote gelten für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte:

- a) „Ludwigsfelder See“
(See im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1104, Gemarkung Neu-Ulm).
- b) „Nördlicher Sendener Waldsee“, auf einer Länge von 200 m vom nördlichen Ufer in der gesamten Gewässerbreite, abgegrenzt durch Schwimmbojen (See im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 210, Gemarkung Illerzell).
- c) „Pfuher See“
(See im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1196, Gemarkung Pfuher).
- d) „Südlicher Filzinger See“
(See im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1347, Gemarkung Kellmünz).
- e) „Vöhringer See“, südöstlicher Bereich, abgegrenzt durch Schwimmbojen
(See im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 571, 572, 573, 574, 575, 577, 551/9, 551/10, 551/11, Gemarkung Vöhringen).

f) „Untereichinger See“
(See auf Grundstück Fl.Nr. 369, Gemarkung Untereichingen)

- (2) Die Lage der von dieser Verordnung ganz oder teilweise erfassten Seen ist in Übersichtskarten M = 1 : 50.000 dargestellt. Außerdem sind die Teilbereiche des „Nördlichen Sendener Waldsees“ sowie des „Vöhringer Sees“, in denen die Ausübung des Gemeingebrauchs durch die Verordnung eingeschränkt ist (Abs. 1 b und e), in einem Lageplan M = 1 : 5.000 (Nördlicher Sendener Waldsee) bzw. einem Lageplan M = 1 : 1.000 (Vöhringer See), ausgefertigt am 26.07.1982 gekennzeichnet. Die Lagepläne M = 1 : 5.000 und M = 1 : 1.000 sind Bestandteile dieser Verordnung.
Die Übersichtskarten M = 1 : 50.000 und die Lagepläne M 1 : 5.000 und M 1 : 1.000 werden beim Landratsamt Neu-Ulm sowie, so weit betroffen, in den Städten Senden und Vöhringen und in der Gemeinde Elchingen archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Auf die jeweiligen Verbote und Verbotsbereiche wird in der Natur durch Tafeln hingewiesen.

§ 3

- (1) Von den Verboten dieser Rechtsverordnung kann das Landratsamt Neu-Ulm im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug dieser Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Sie ist stets widerruflich. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4

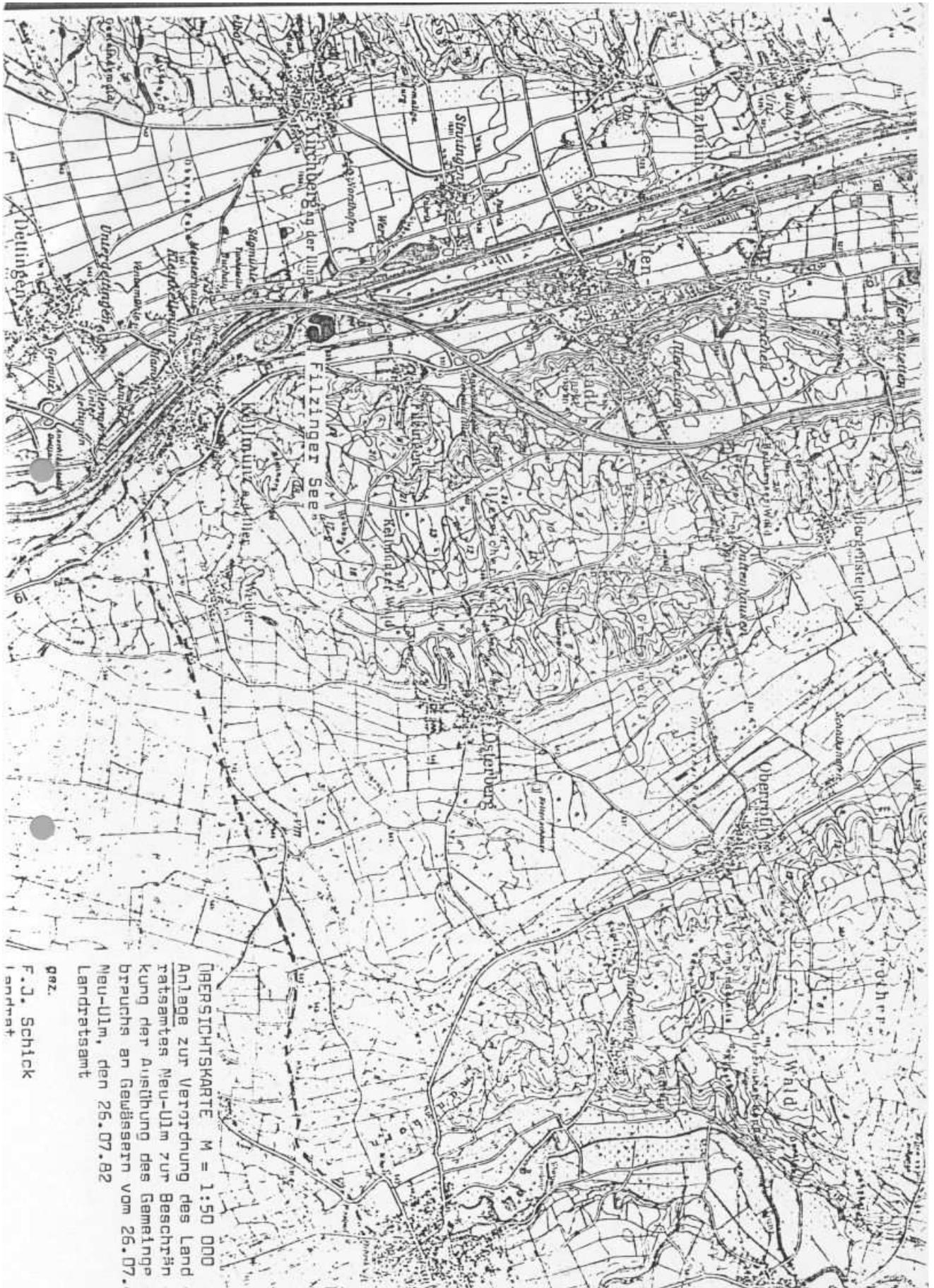
Wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayWG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

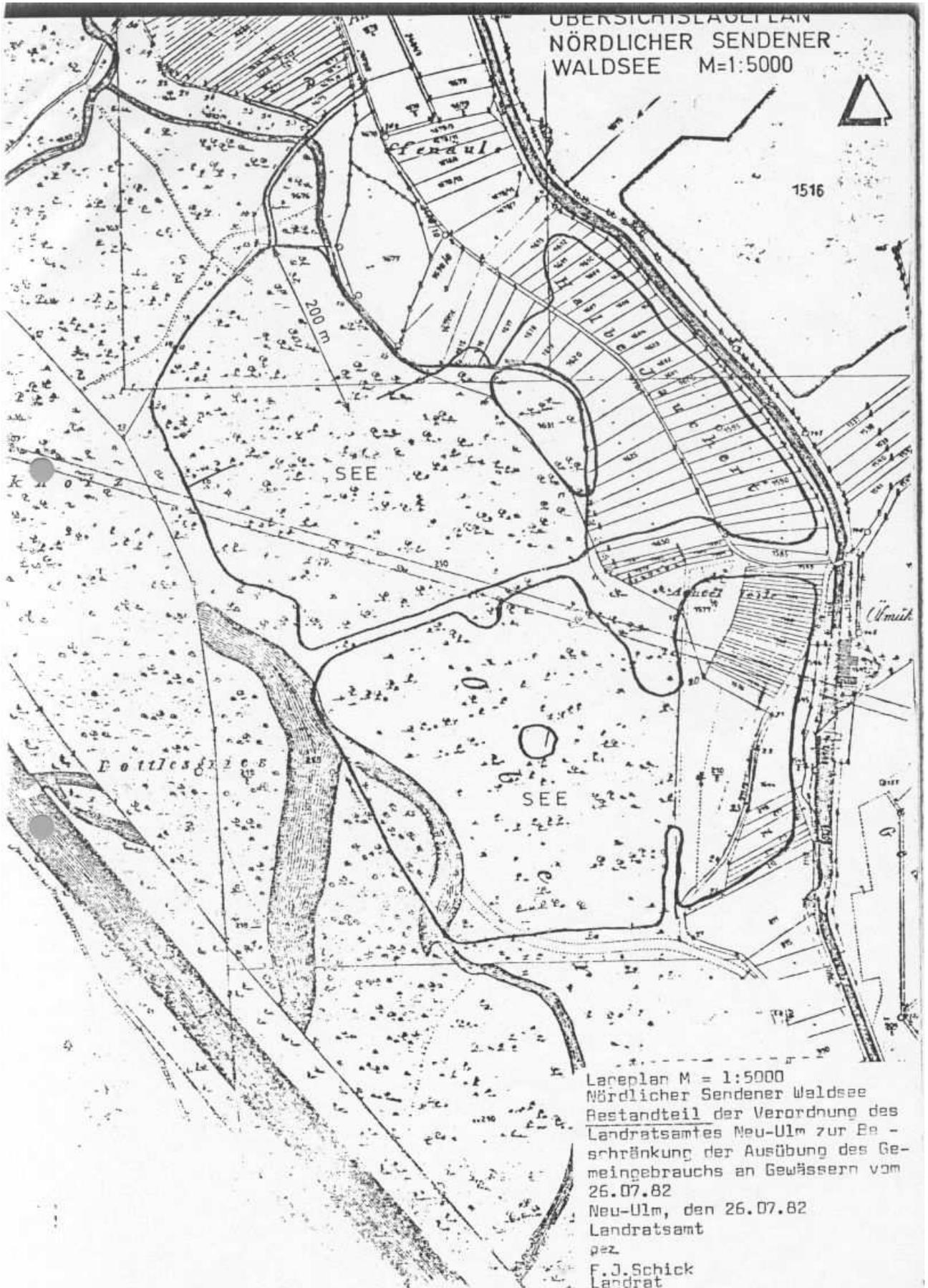
§ 5

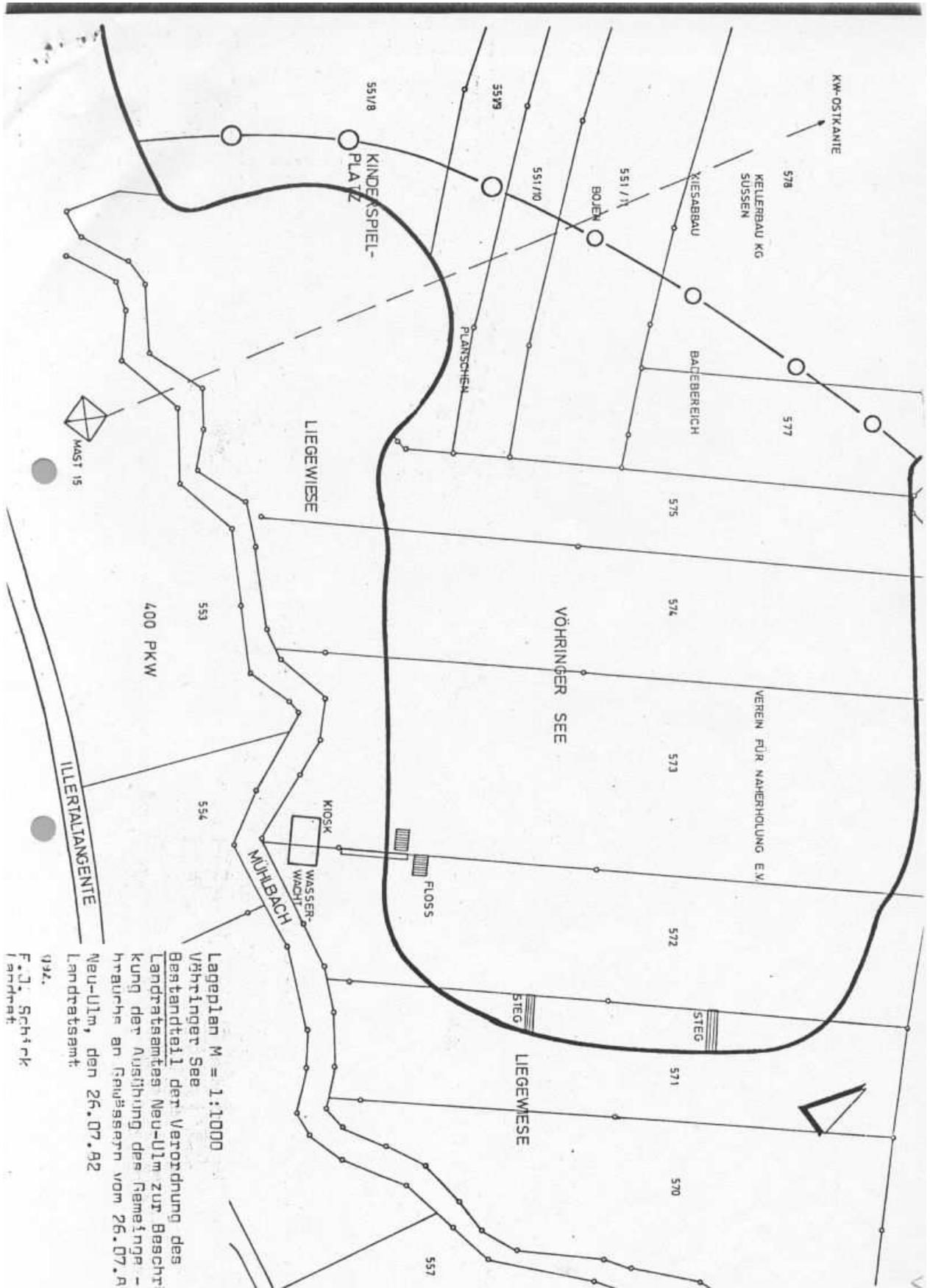
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 26.07.1982
Landratsamt
gez.
F.J. Schick
Landrat









Lageplan M = 1:1000
 Vöhringer See
 Bestandteil der Verordnung des
 Landratsamtes Neu-Ulm zur Beschrei-
 bung der Ausföhrung des Gemeingeb-
 rauchs an Gewässern vom 26.07.92
 Neu-Ulm, den 26.07.92
 Landratsamt
 1992.
 F.-J. Schirck
 Landrat

